

des § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG liegen allerdings nicht vor. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländer in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Das ist hier anzunehmen. Die Kläger wären nach einer Einreise in die Russische Föderation, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, völlig auf sich gestellt. Der Ehemann der Klägerin zu 1), der bislang im Wesentlichen für das Familieneinkommen sorgte, gehört nach der Entscheidung der Klägerin zu 1) nicht mehr zum Familienverband.

Sie hat sich – wie in der mündlichen Verhandlung nach einigem Zögern dargelegt hat – von ihrem Ehemann getrennt. Das Verhältnis ist so zerrüttet, dass ein gemeinsamer Haushalt für sie nicht mehr in Frage kommt. Eine Scheidung ist zwar nicht eingereicht, dennoch ist das Gericht aufgrund des Auftretens der Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass eine Lebensgemeinschaft mit ihrem Ehemann nicht mehr geführt werden wird. Es ist zwar für allein stehende Frauen in der Russischen Föderation durchaus eine wirtschaftliche Existenz möglich, auch wenn sie angefeindeten Minderheiten angehören. Auch wenn eine Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt nicht sofort oder überhaupt nicht angeboten wird, so können diese Frauen ebenso wie Männer auf eine Tätigkeit in der sehr weit verbreiteten „Schattenwirtschaft“ verwiesen werden.

Für die Kläger stellt sich die Situation jedoch entscheidend anders dar. Die Klägerin zu 1) ist zwar gesund und arbeitsfähig, sie kann ihre Arbeitskraft jedoch nicht in dem erforderlichen Umfang für die Ernährung der Familie einsetzen, weil sie sich um zwei minderjährige Kinder kümmern muss. Verwandte oder Landsleute, auf deren Hilfe unter Umständen Rückkehrer verwiesen werden könnten, werden sich um die Kläger nicht kümmern können.

Zum Einen ist die Mutter der Klägerin zu 1) inzwischen verstorben. Zum Anderen hat die Klägerin mehrfach und überzeugend dargelegt, dass sie sich auf Netzwerke und Unterstützungsgruppen von Landsleuten nicht berufen kann, weil sie weder von Armeniern noch von Aserbaidschanern als Mitglied in ihrer Exilgemeinschaft akzeptiert wird. Die Klägerin zu 1) ist Tochter eines aserbaidschanischen Vaters und hat deshalb den Nationalitäteneintrag „aserbaidschanisch“ in ihren sowjetischen Papieren gehabt. Wesentlich geprägt ist sie jedoch von ihrer Mutter und ihrer Großmutter, die Armenier waren. Im Falle ihrer Rückkehr werden die Kläger somit völlig auf sich gestellt sein und keinerlei verlässliche Möglichkeit haben, sich eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen zu können. [...]

Urteil

VG Oldenburg, § 60 Abs. 7 Satz 1

AufenthG

Abschiebeschutz für alleinerziehende Frau aus der Russischen Föderation

Eine konkrete Gefahr für Leib und Leben besteht, wenn eine alleinerziehende Mutter im Heimatstaat keine ausreichenden Erwerbsmöglichkeiten und auch keine sozialen Netze hat.

(Leitsatz der Redaktion)

Urteil des VG Oldenburg vom 14.11.2008, Az.: 1 A 4402/06

Aus den Gründen:

Die Kläger, eine Frau mit ihren zwei Söhnen, sind in Baku geboren. [...] Den deutschen Behörden wurde der Aufenthalt der Kläger erstmals bekannt, als sie sich am 31. August 2006 in Oldenburg als Asylbewerber meldeten. Zur Begründung machte die Klägerin zu 1) im Wesentlichen geltend, sie habe ihre Heimatstadt Baku 1990 verlassen, nachdem die Armenier dort verfolgt worden seien. Ihre Mutter sei armenische Volkszugehörige, ihr Vater Aserbaidschaner gewesen. In der Russischen Föderation sei es ihr gelungen, die russische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Dennoch seien sie dort nicht akzeptiert worden.

Man habe sich an niemanden um Hilfe wenden können. Die Kinder seien geschlagen worden und hätten keine Zukunft gehabt. Eine medizinische Versorgung sei kaum vorhanden gewesen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte die Asylanträge mit Bescheid vom 14. September 2006 ab [...].

Die Kläger haben Anspruch auf Verfolgungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Die Voraussetzungen